

Sollen Ehegatten sich an der Urne vertreten können?

Autor(en): **Grob-Schmidt, Dora**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **14 (1958)**

Heft 12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845259>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sollen Ehegatten sich an der Urne vertreten können?

Noch war in den Vorberatungen über das Frauenstimmrecht noch nicht davon die Rede, ob Gatten bei der Einführung des Frauenstimmrechts ein Vertretungsrecht an der Urne eingeräumt werden kann und soll. Das ist gerecht, denn solche Fragen sind auf den Zeitpunkt zu verschieben, da wir selbst mitberaten und mitbestimmen werden. Jedoch kann man sich jetzt schon die Für und Wider überlegen. Ideal und anzustreben ist, dass Mann und Frau samt den erwachsenen, im Haushalt lebenden Söhnen und Töchtern gemeinsam sich ins Wahl- oder Abstimmungslokal begeben. Doch ist das praktisch nicht immer möglich. In Familien mit kleinen Kindern und in Gewerbebetrieben, wo Gatten gemeinsam arbeiten, sind oft nicht beide gleichzeitig abkömmlich. Wäre da und anderswo ein Gang zu ersparen? Nach ZGB Art. 162, 1, ist der Ehegatte in privatrechtlichen Angelegenheiten der Vertreter der ehelichen Gemeinschaft nach aussen. Soll das ins öffentliche Recht übertragen werden können? Oder Reziprozität eingeführt werden? Oder ist das zum Beispiel von Bundes wegen zu untersagen, um die künftige Stimmbürgerin als Person und Individualität ganz selbstverantwortlich frei zu belassen?

Der Zürcher Rechtshistoriker *Friedrich von Wyss* erwähnt einen Fall der Anordnung von Vertretung durch die Gattin bei Gebrechen des Mannes aus dem schweizerischen Gemeinderecht des Mittelalters. Er glaubt, nur einen Einzelfall einer solchen Regelung vor Augen zu haben und schreibt:

„Singulär ist die zwar zunächst auf das Gericht sich beziehende, aber wohl auch auf die Gemeinde anwendbare Bestimmung der *Offnung* von *Altstätten* (Grimm, *Weistümer*, Bd. 4, 297): ‚Der meister in dem hus sol zuo den gedingen (= Gerichten) komen; welicher meister aber selb zuo den gedingen nit möchte komen von siner not wegen, der selb sol aber sin frowen daselbs hindersenden‘.“

Also sollte derjenige Meister eines Hofes, der wegen seiner Gebrechlichkeit nicht kommen konnte, seine Frau senden. So zu lesen bei *v. Wyss*, *Abhandlung zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts*, 1892, im Abschnitt „Stimmrecht in den Gemeinden der ebenen Schweiz“ in Kap. I. betr. „Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung“.

Offenbar wurde im schweizerischen Mittelalter nicht jede Frau als unfähig angesehen, den Bauer in der Männergemeindeversammlung zu vertreten.

Dora Grob-Schmidt

*Mitbestimme — mitberate,
nöd nu stüre i drei Rate!*